Kopie

Nummer 151 der Urkundenrolle für 2014

Verhandelt

zu Garrel, Drei-Brückenweg 10,
wohin sich der Notar auf Ersuchen der Parteien begeben hat,

am 07. August 2014

Vor mir, dem Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg

Paul Kock

mit dem Amtssitz in Friesoythe

erschienen heute:

1. Für die Stadt Cloppenburg, Sevelter Straße 8, 49661 Cloppenburg
   Bürgermeister Dr. Wolfgang Wiese, geb. am 06.10.1957,

2. für die Stadt Friesoythe, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe
   Bürgermeister Johann Wimberg, geb. am 26.09.1969,

3. für die Stadt Löningen, Lindenallee 1, 49624 Löningen,
   Bürgermeister Thomas Städtler, geb. am 05.01.1961,

4. für die Gemeinde Saterland, Hauptstraße 507, 26683 Saterland
   Bürgermeister Hubert Frye, geb. am 21.02.1952

5. für die Gemeinde Emstek, Am Markt 1, 49685 Emstek
   Erster Gemeinderat Heinz Prenger, geb. am 04.12.1952,

6. für die Gemeinde Garrel, Hauptstraße 15, 49681 Garrel
   Erster Gemeinderat Karl-Heinz Focken, geb. am 24.07.1966,

7. für die Gemeinde Essen, Peterstraße 7, 49632 Essen,
Bürgermeister Georg Kettmann, geb. am 21.08.1954,

8. für die Gemeinde Barßel, Theodor-Klinker-Platz, 26676 Barßel
Erster Gemeinderat Michael Sope, geb. am 28.11.1974,

9. für die Gemeinde Bösel, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel
Bürgermeister Hermann Block, geb. am 07.11.1966,

10. für die Gemeinde Cappeln, Am Markt 3, 49692 Cappeln
Bürgermeister Marcus Brinkmann, geb. am 08.11.1972,

11. für die Gemeinde Lindern, Kirchstraße 1, 49699 Lindern
Beamter der Gemeinde Karsten Hage, geb. am 06.02.1966,
handelnd aufgrund der ihm erteilten Vollmacht vom 05.08.2014,
UR.-Nr. 95/2014 der Notarin Maria Waldherr. Die Vollmacht lag im Original vor und ist dieser Urkunde als **Anlage IV** beigefügt.

12. für die Gemeinde Lastrup, Am Marktplatz 1, 49688 Lastrup,
Bürgermeister Michael Kramer, geb. am 10.06.1975,

13. für die Gemeinde Molbergen, Cloppenburger Straße 22, 49696 Molbergen,
Bürgermeister Ludger Möller, geb. am 10.06.1956

14. für die EWE AG, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg
Herr Timo Poppe, geb. am 24.04.1980,

Die Erschienenen sind allesamt dem beurkundenden Notar persönlich bekannt.

Der Erschienene zu 14) erklärte vorab, dass er die Erklärungen in dieser Urkunde nicht für sich persönlich, sondern in seiner Eigenschaft als bevollmächtigter Vertreter der

EWE AG

mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 33, abgebe.

Bevollmächtigung ist nachgewiesen aufgrund Vollmachtsurkunde vom 05.08.2014, die bei der heutigen Beurkundung im Original vorlag und dieser Urkunde als **Anlage V** beigefügt ist.

Der Notar fragte die Erschienenen vor Eintritt in die Verhandlung, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Die Erschienenen erklärten sodann, dass eine Vorbefassung nicht gegeben ist.

Die Erschienenen baten um Beurkundung des Folgenden:

I.
Vorbemerkung

Die

1. Stadt Cloppenburg (nachfolgend auch „**Verkäuferin 1**“)

2. Stadt Friesoythe (nachfolgend auch „**Verkäuferin 2**“)
3. Stadt Löningen (nachfolgend auch „**Verkäuferin 3**“)
4. ~~Stadt~~ Gemeinde Saterland (nachfolgend auch „**Verkäuferin 4**“)
5. Gemeinde Emstek (nachfolgend auch „**Verkäuferin 5**“)
6. Gemeinde Garrel (nachfolgend auch „**Verkäuferin 6**“)
7. Gemeinde Essen (nachfolgend auch „**Verkäuferin 7**“)
8. Gemeinde Barßel (nachfolgend auch „**Verkäuferin 8**“)
9. Gemeinde Bösel (nachfolgend auch „**Verkäuferin 9**“)
10. Gemeinde Cappeln (nachfolgend auch „**Verkäuferin 10**“)
11. Gemeinde ~~Cappeln~~ Lastrup (nachfolgend auch „**Verkäuferin 11“)**
12. Gemeinde Molbergen (nachfolgend auch „**Verkäuferin 12**“)
13. Gemeinde Lindern (nachfolgend auch „**Verkäuferin 13**“)

geändert Hinz, Notar

PAUL KOCK * NOTAR IN FRIESOYTHE *

(sämtliche nachfolgend auch gemeinsam bezeichnet als „**Verkäuferinnen**“) sind Gesellschafter an der **ENW Energienetze Nordwest GmbH** (nachfolgend auch bezeichnet als „**Gesellschaft**“), mit Sitz in Cloppenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HR B 205225. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 100.000,00.

Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar geleistet.

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, der Betrieb von Blockheizkraftwerken sowie anderen Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen im Gebiet der Kommunen, die gem. § 3 Gesellschafter sind. Ferner können weitere Geschäftsfelder und Dienstleistungen in Verbindung mit diesen Aufgabenbereichen entwickelt werden.

Die Gesellschaft wurde am 09.11.2010 zu UR Nr. 1706/2010 des Notars Bernhard Kurmann, Friesoythe, gegründet. Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 08.03.2012 (Anlage zur notariellen Urkunde vom 08.03.2012, UR Nr. 268/2012 des Notars Bernhard Kurmann, Friesoythe).

Die Verkäuferinnen beabsichtigen, sämtliche Geschäftsanteile an der Gesellschaft im Nennwert von insgesamt Euro 100.000,00 an die Käuferin zu verkaufen und abzutreten.

Sodann schlossen die Parteien folgenden

II.
Kauf- und Abtretungsvertrag

§ 1
Verkauf Geschäftsanteil

(1) Die Verkäuferin 1 verkauft mit sofortiger Wirkung ihren Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von Euro 15.720,00 (nachfolgend bezeichnet als „**Geschäftsanteil 1**“) an die Käuferin.

Die Verkäuferin 2 verkauft mit sofortiger Wirkung ihren Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 im Nennbetrag von Euro 11.630,00 (nachfolgend bezeichnet als „**Geschäftsanteil 2**“) an die Käuferin.

Die Verkäuferin 3 verkauft mit sofortiger Wirkung ihren Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 3 im Nennbetrag von Euro 9.170,00 (nachfolgend bezeichnet als „**Geschäftsanteil 3**“) an die Käuferin.

Die Verkäuferin 4 verkauft mit sofortiger Wirkung ihren Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 4 im Nennbetrag von Euro 9.050,00 (nachfolgend bezeichnet als „**Geschäftsanteil 4**“) an die Käuferin.

Die Verkäuferin 5 verkauft mit sofortiger Wirkung ihren Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 5 im Nennbetrag von Euro 9.050,00 (nachfolgend bezeichnet als „**Geschäftsanteil 5**“) an die Käuferin.

Die Verkäuferin 6 verkauft mit sofortiger Wirkung ihren Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 6 im Nennbetrag von Euro 8.740,00 (nachfolgend bezeichnet als „**Geschäftsanteil 6**“) an die Käuferin.

Die Verkäuferin 7 verkauft mit sofortiger Wirkung ihren Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 7 im Nennbetrag von Euro 7.990,00 (nachfolgend bezeichnet als „**Geschäftsanteil 7**“) an die Käuferin.

Die Verkäuferin 8 verkauft mit sofortiger Wirkung ihren Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 8 im Nennbetrag von Euro 6.420,00 (nachfolgend bezeichnet als „**Geschäftsanteil 8**“) an die Käuferin.

Die Verkäuferin 9 verkauft mit sofortiger Wirkung ihren Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 9 im Nennbetrag von Euro 4.990,00 (nachfolgend bezeichnet als „**Geschäftsanteil 9**“) an die Käuferin.

Die Verkäuferin 10 verkauft mit sofortiger Wirkung ihren Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 10 im Nennbetrag von Euro 4.590,00 (nachfolgend bezeichnet als „**Geschäftsanteil 10**“) an die Käuferin.

Die Verkäuferin 11 verkauft mit sofortiger Wirkung ihren Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 11 im Nennbetrag von Euro 4.520,00 (nachfolgend bezeichnet als „**Geschäftsanteil 11**“) an die Käuferin.

Die Verkäuferin 12 verkauft mit sofortiger Wirkung ihren Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 12 im Nennbetrag von Euro 4.490,00 (nachfolgend bezeichnet als „**Geschäftsanteil 12**“) an die Käuferin.

Die Verkäuferin 13 verkauft mit sofortiger Wirkung ihren Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 13 im Nennbetrag von Euro 3.640,00 (nachfolgend bezeichnet als „**Geschäftsanteil 13**“) an die Käuferin.

(2) Die Käuferin nimmt den Verkauf der Geschäftsanteile gemäß vorstehendem Abs. 1 hiermit an.

(3) Der Verkauf umfasst alle Gewinnbezugsrechte für noch nicht zur Ausschüttung beschlossene Gewinne und alle sonstigen Nebenrechten.

§ 2
Abtretung Geschäftsanteil

(1) Die Verkäuferinnen treten ihre gemäß § 1 Abs. 1 an die Käuferin verkauften Geschäftsanteile – vorbehaltlich der Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung - mit sofortiger Wirkung an die Käuferin ab. Die Käuferin nimmt die Abtretung hiermit ausdrücklich an.

(2) Die Abtretung der in Abs. 1 genannten Geschäftsanteile erfolgt mit dem Gewinnbezugsrecht nach Maßgabe des § 1 Abs. 3.

§ 3
Kaufpreis

(1) Der gesamte Kaufpreis für den von den Verkäuferinnen an die Käuferin verkauften Geschäftsanteile im Nennbetrag von Euro 100.000,00 beträgt

Euro 1.258,05

(in Worten: Euro eintausend zweihundert achtundfünfzig Cent fünf)

und zwar für den Geschäftsanteil laufende Nummer 1 Euro 197,16
für den Geschäftsanteil laufende Nummer 2 Euro 146,30
für den Geschäftsanteil laufende Nummer 3 Euro 115,37
für den Geschäftsanteil laufende Nummer 4 Euro 113,86
für den Geschäftsanteil laufende Nummer 5 Euro 113,86
für den Geschäftsanteil laufende Nummer 6 Euro 109,96
für den Geschäftsanteil laufende Nummer 7 Euro 100,52
für den Geschäftsanteil laufende Nummer 8 Euro 80,77
für den Geschäftsanteil laufende Nummer 9 Euro 62,78
für den Geschäftsanteil laufende Nummer 10 Euro 57,75
für den Geschäftsanteil laufende Nummer 11 Euro 56,87
für den Geschäftsanteil laufende Nummer 12 Euro 56,49
für den Geschäftsanteil laufende Nummer 13 Euro 45,79

(2) Der Kaufpreis ist spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung vor dem beurkundenden Notar zur Zahlung an die Verkäuferin fällig.

(3) Die Zahlung des Kaufpreises für die Geschäftsanteile ist als Gesamtbetrag in Höhe von 1.258,05 € auf folgendes Konto zu leisten:

Kontoinhaber: Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund,
Kreisverband Cloppenburg
IBAN: DE33 2805 0100 0001 8044 34 Konto: 0001804434
BIC: BRLADE21LZO BLZ: 28050100

(4) Die Verkäuferinnen verpflichten sich, unverzüglich nach Erhalt des ihr gebührenden Kaufpreises gegenüber der Käuferin und dem beurkundenden Notar den Erhalt des Kaufpreises schriftlich zu bestätigen. Die Käuferin kann gegenüber dem beurkundenden Notar den Nachweis der geleisteten Kaufpreiszahlung auch durch Bestätigung der von ihr beauftragten Bank, dass der Zahlungsbetrag zur Überweisung auf das Konto der Verkäuferin unwiderruflich der Auftraggeberin abgegangen ist, erbringen.

(5) Verkäuferinnen und Käufer gehen davon aus, dass der Kaufpreis nicht der Umsatzsteuer unterliegt, da eine Geschäftsveräußerung i.S.v. § 1 Abs. 1a UStG vorliegt. Sollte wider Erwarten Umsatzsteuer anfallen, so versteht sich der Kaufpreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Verkäuferinnen werden dem Käufer in diesem Fall eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erteilen. Die Umsatzsteuer ist sieben Kalendertage nach Zugang der Rechnung beim Käufer zur Zahlung fällig.

§ 4
Aufschiebende Bedingungen, Sonstiges

(1) Die Abtretung der Geschäftsanteile gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des in § 3 Abs. 1 genannten Kaufpreises an die Verkäuferin, wie in § 3 vorgesehen.

(2) Die Abtretung der Geschäftsanteile gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung sowie diese Vereinbarung insgesamt steht weiterhin unter der aufschiebenden Bedingung der wirksamen Zustimmung sämtlicher eventuell erforderlicher Gremien der Verkäuferinnen und der Zustimmung der Kommunalaufsicht beim Landkreis Cloppenburg. Die Zustimmung kann durch schriftliche Mitteilung der jeweiligen Verkäuferin ersetzt werden, dass eine Gremienzustimmung nicht erforderlich ist bzw. dass die Kommunalaufsicht keinerlei Bedenken gegen den Verkauf erhoben hat. Die Verkäuferinnen verpflichten sich, unverzüglich nach Zustimmung aller eventuell zu befassenden Gremien gegenüber der Käuferin und dem beurkundenden Notar deren Zustimmung oder die Nichterforderlichkeit der Zustimmung schriftlich zu bestätigen und Entsprechendes auch für die Zustimmung bzw. die Unbedenklichkeitserklärung seitens der Kommunalaufsicht vorzunehmen.

(3) Sämtliche Gesellschafter der Gesellschaft stimmen dem Verkauf und der Abtretung der Geschäftsanteile hiermit zu.

(4) Sofern die aufschiebende Bedingung gemäß vorstehendem § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung nicht bis spätestens zum 31. Dezember 2014 von sämtlichen

Verkäuferinnen erfüllt ist, steht der Käuferin das Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag zu. Die Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber den Verkäuferinnen.

(5) Soweit nicht abweichend geregelt, gilt der Zeitpunkt der Abtretung und Übertragung der Geschäftsanteile nach Erfüllung sämtlicher aufschiebender Bedingungen als „**Übertragungsstichtag**".

(6) Die Verkäuferin wird unmittelbar nach Übertragungsstichtag (gemäß vorstehendem § 4 Abs. 5, also nach Eintritt sämtlicher aufschiebender Bedingungen) den / die bisherigen Geschäftsführer der Gesellschaft – der / die von den Verkäuferinnen als Gesellschafter bestellt wurde(n) - abberufen und einen oder mehrere neue Geschäftsführer bestellen.

§ 5
Garantien

(1) Die Verkäuferinnen garantieren im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gemäß § 311 BGB das Folgende:

a) Jede Verkäuferin ist alleinige Inhaberin des von ihr verkauften Geschäftsanteils und zur freien Verfügung über den Geschäftsanteil berechtigt.

b) Jede Verkäuferin ist alleine zum Empfang des Kaufpreises für den Geschäftsanteil berechtigt.

c) Die Einlagen auf die zu übertragenden Geschäftsanteile sind in voller Höhe geleistet und es sind keine Rückzahlungen auf die Einlagen vorgenommen worden.

d) Außer zu den Verkäuferinnen steht die Gesellschaft zu keinen anderen Personen oder Gesellschaften in einem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis irgendeiner Art (einschließlich stiller Beteiligungen).

e) In **Anlage I** ist der zum Tag der Beurkundung und zum Übertragungstag gültige Gesellschaftsvertrag sowie die zuletzt zum Registergericht eingereichte Liste der Gesellschafter zu Beweiszwecken beigefügt. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft hat den Stand der Handelsregistereintragung vom 02.10.2012. Seither sind keine Änderungen erfolgt.

f) Die Gesellschaft hat mit anderen Unternehmen keine Unternehmensverträge i.S.d. §§ 291, 292 AktG abgeschlossen.

g) Die als **Anlage II** zu Beweiszwecken beigefügte Kopie des Handelsregisterauszugs der Gesellschaft vom 24.07.2014 ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags sowie zum Übertragungstag zutreffend und vollständig.

h) Gegen die Gesellschaft ist kein Insolvenz- oder ähnliches Verfahren beantragt oder eingeleitet worden. Es liegen keine Umstände vor, die die Beantragung oder Einleitung eines solchen Verfahrens rechtfertigen würden. Insbesondere ist die Gesellschaft nicht überschuldet oder zahlungsunfähig und droht auch nicht zahlungsunfähig zu werden.

i) Der als **Anlage III** diesem Vertrag in Kopie beigefügte HGB-Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2013 sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen

Kaufmanns und in Überstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den Rechnungslegungsvorschriften gemäß HGB erstellt worden. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

j) Die Gesellschaft hat keine noch nicht vollständig erfüllten Verträge oder Termingeschäfte abgeschlossen. Die Gesellschaft ist nicht Partei eines noch nicht vollständig erfüllten Garantie- oder eines Bürgschaftsvertrags und hat auch sonst keine wirksame Sicherheiten für Verschuldungen Dritter übernommen.

k) Die Gesellschaft ist an keinen rechtshängigen Rechtsstreitigkeiten oder behördlichen Verfahren beteiligt; solche Verfahren sind nach Kenntnis der Verkäuferinnen auch nicht anhängig, angedroht oder stehen unmittelbar bevor.

l) Die Gesellschaft ist nicht Eigentümerin von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechte einschließlich von Erbbaurechten.

m) Es bestehen keine offenen Verbindlichkeiten oder sonstige Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft.

n) Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer und hat seit ihrer Gründung auch keine Arbeitnehmer beschäftigt; Pensions- oder ähnlich gelagerte Zahlungsverpflichtungen bestehen nicht.

o) Die Gesellschaft hat Beihilfen der öffentlichen Hand (insbesondere, aber nicht beschränkt auf, öffentliche Zuschüsse) nicht erhalten oder genutzt.

p) Sämtliche Steuererklärungen, die bis zum Übertragungsstichtag fällig sind, sind vollständig und richtig abgegeben, sind unter Zugrundelegung der in den Steuererklärungen angegebenen Sachverhalte durch die Finanzverwaltung anerkannt und die Zahlung sämtlicher Steuern inklusive steuerlicher Nebenleistungen, die bis zum Übertragungsstichtag fällig sind oder durch ein vor dem Übertragungsstichtag liegendes Ereignis ausgelöst worden sind, sind erfolgt.

(2) Die Verkäuferinnen stellen die Käuferin von allen etwa bestehenden Ansprüchen Dritter, die aus dem Verkauf der Geschäftsanteile resultieren, und von sämtlichen steuerlichen Zahlungsverpflichtungen, die sich aus Tätigkeiten der Gesellschaft vor dem Übertragungsstichtag ergeben und noch nicht festgesetzt und / oder entrichtet sind, frei.

(3) Die vorstehenden Garantien werden, soweit vorstehend nichts anderes vermerkt ist, sowohl zum Stichtag als auch zum Tag der Beurkundung dieses Vertrags als auch zum Übertragungstag abgegeben.

(4) Die Verkäuferinnen werden im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Käufer ab Beurkundung dieses Vertrags bis zum Übertragungstag vollen Zugang zu sämtlichen Geschäftsunterlagen und Büchern gewährt und sämtliche durch den Käufer angeforderten Informationen bereitstellt, soweit dies die geschäftlichen Belange der Gesellschaft nicht beeinträchtigt. Die Verkäuferinnen werden im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft vom Tag der Beurkundung dieses Vertrags bis zum Übertragungstag ihren Geschäftsbetrieb im ordentlichen Geschäftsgang und in Übereinstimmung mit der bisherigen Geschäftspraxis weiterführt.

§ 6
Haftung

(1) Stellt sich heraus, dass eine oder mehrere Aussagen, für welche die Verkäuferinnen gemäß § 5 Abs. 1 die Garantie übernommen haben, nicht zutreffend ist bzw. sind, kann die Käuferin verlangen, dass die Verkäuferinnen innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Verlangens, den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn die Aussage bzw. Aussagen zutreffend wäre(n).

(2) Stellen die Verkäuferinnen nicht innerhalb der gesetzten Frist den garantierten Zustand her oder ist die Herstellung des garantierten Zustandes nicht möglich, oder erfolgt keine Freistellung wie in vorstehendem § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung festgeschrieben, kann die Käuferin von den Verkäuferinnen Schadenersatz verlangen, wobei hierfür die Verkäuferinnen gesamtschuldnerisch haften.

(3) Der Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag, Minderung oder Rückabwicklung im Wege des Schadensersatzes ist ausgeschlossen. Das Rücktrittsrecht der Käuferin gemäß § 4 Abs. 5 dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

(4) Mit Ausnahme von vorsätzlichen Handlungen der Verkäuferin verjähren sämtliche Ansprüche der Käuferin aufgrund der in diesem Vertrag gegebenen Garantieversprechen mit Ablauf von drei (3) Jahren ab Unterzeichnung des Vertrages, im Falle der Garantie gemäß § 5 Abs. 1 Lit. p) mit Ablauf von sieben (7) Jahren ab Unterzeichnung des Vertrages. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

(5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es sich bei den in § 5 genannten Garantien nicht um Garantien für die Beschaffenheit der Sache im Sinne der §§ 443, 444 BGB handelt, sondern um gesetzlich nicht ausdrücklich geregelte selbstständige Garantien.

§ 7
Schlussbestimmungen

(1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihrer anwaltlichen, steuerlichen oder sonstigen Berater.

(2) Die Vertragsparteien haben keine ergänzenden mündlichen Nebenabreden getroffen.

(3) Für den Fall von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag wird, soweit gesetzlich zulässig, die Kammer für Handelssachen beim Landgericht Oldenburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(5) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der – auch ergänzenden – Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragsschließenden, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich

bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

III.
Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HR B 205225 eingetragenen ENW Energienetze Nordwest GmbH mit Sitz in Oldenburg (im Folgenden bezeichnet als die „Gesellschaft"), namentlich die Stadt Cloppenburg, die Stadt Friesoythe, die Stadt Löningen, die Gemeinde Saterland, die Gemeinde Emstek, die Gemeinde Garrel, die Gemeinde Essen, die Gemeinde Barßel, die Gemeinde Bösel, die Gemeinde Cappeln, die Gemeinde Lastrup, die Gemeinde Molbergen, die Gemeinde Lindern, treten hiermit unter Verzicht auf sämtliche Form- und Fristerfordernisse des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft und des GmbH-Gesetzes zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zusammen und fassen folgende

Gesellschafterbeschlüsse:

1. Die Stadt Cloppenburg beabsichtigt, ihren Geschäftsanteil (lfd. Nr. 1) im Nennwert von Euro 15.720,00 an die EWE AG zu verkaufen und abzutreten. Die Gesellschafter der Gesellschaft stimmen dem Abschluss eines Kauf- und Abtretungsvertrages gemäß den Bestimmungen dieser Urkunde hiermit zu.

2. Die Stadt Friesoythe beabsichtigt, ihren Geschäftsanteil (lfd. Nr. 2) im Nennwert von Euro 11.630,00 an die EWE AG zu verkaufen und abzutreten. Die Gesellschafter der Gesellschaft stimmen dem Abschluss eines Kauf- und Abtretungsvertrages gemäß den Bestimmungen dieser Urkunde hiermit zu.

3. Die Stadt Löningen beabsichtigt, ihren Geschäftsanteil (lfd. Nr. 3) im Nennwert von Euro 9.170,00 an die EWE AG zu verkaufen und abzutreten. Die Gesellschafter der Gesellschaft stimmen dem Abschluss eines Kauf- und Abtretungsvertrages gemäß den Bestimmungen dieser Urkunde hiermit zu.

4. Die Gemeinde Saterland beabsichtigt, ihren Geschäftsanteil (lfd. Nr. 4) im Nennwert von Euro 9.050,00 an die EWE AG zu verkaufen und abzutreten. Die Gesellschafter der Gesellschaft stimmen dem Abschluss eines Kauf- und Abtretungsvertrages gemäß den Bestimmungen dieser Urkunde hiermit zu.

5. Die Gemeinde Emstek beabsichtigt, ihren Geschäftsanteil (lfd. Nr. 5) im Nennwert von Euro 9.050,00 an die EWE AG zu verkaufen und abzutreten. Die Gesellschafter der Gesellschaft stimmen dem Abschluss eines Kauf- und Abtretungsvertrages gemäß den Bestimmungen dieser Urkunde hiermit zu.

6. Die Gemeinde Garrel beabsichtigt, ihren Geschäftsanteil (lfd. Nr. 6) im Nennwert von Euro 8.740,00 an die EWE AG zu verkaufen und abzutreten. Die Gesellschafter der Gesellschaft stimmen dem Abschluss eines Kauf- und Abtretungsvertrages gemäß den Bestimmungen dieser Urkunde hiermit zu.

7. Die Gemeinde Essen beabsichtigt, ihren Geschäftsanteil (lfd. Nr. 7) im Nennwert von Euro 7.990,00 an die EWE AG zu verkaufen und abzutreten. Die Gesellschafter der Gesellschaft stimmen dem Abschluss eines Kauf- und Abtretungsvertrages gemäß den Bestimmungen dieser Urkunde hiermit zu.

8. Die Gemeinde Barßel beabsichtigt, ihren Geschäftsanteil (lfd. Nr. 8) im Nennwert von Euro 6.420,00 an die EWE AG zu verkaufen und abzutreten. Die Gesellschafter der

Gesellschaft stimmen dem Abschluss eines Kauf- und Abtretungsvertrages gemäß den Bestimmungen dieser Urkunde hiermit zu.

9. Die Gemeinde Bösel beabsichtigt, ihren Geschäftsanteil (lfd. Nr. 9) im Nennwert von Euro 4.990,00 an die EWE AG zu verkaufen und abzutreten. Die Gesellschafter der Gesellschaft stimmen dem Abschluss eines Kauf- und Abtretungsvertrages gemäß den Bestimmungen dieser Urkunde hiermit zu.

10. Die Gemeinde Cappeln beabsichtigt, ihren Geschäftsanteil (lfd. Nr. 10) im Nennwert von Euro 4.590,00 an die EWE AG zu verkaufen und abzutreten. Die Gesellschafter der Gesellschaft stimmen dem Abschluss eines Kauf- und Abtretungsvertrages gemäß den Bestimmungen dieser Urkunde hiermit zu.

11. Die Gemeinde Lastrup beabsichtigt, ihren Geschäftsanteil (lfd. Nr. 11) im Nennwert von Euro 4.520,00 an die EWE AG zu verkaufen und abzutreten. Die Gesellschafter der Gesellschaft stimmen dem Abschluss eines Kauf- und Abtretungsvertrages gemäß den Bestimmungen dieser Urkunde hiermit zu.

12. Die Gemeinde Molbergen beabsichtigt, ihren Geschäftsanteil (lfd. Nr. 12) im Nennwert von Euro 4.490,00 an die EWE AG zu verkaufen und abzutreten. Die Gesellschafter der Gesellschaft stimmen dem Abschluss eines Kauf- und Abtretungsvertrages gemäß den Bestimmungen dieser Urkunde hiermit zu.

13. Die Gemeinde Lindern beabsichtigt, ihren Geschäftsanteil (lfd. Nr. 13) im Nennwert von Euro 3.640,00 an die EWE AG zu verkaufen und abzutreten. Die Gesellschafter der Gesellschaft stimmen dem Abschluss eines Kauf- und Abtretungsvertrages gemäß den Bestimmungen dieser Urkunde hiermit zu.

Die Gesellschafter erklären die Gesellschafterversammlung sodann für beendet.

IV.
Erklärungen der Erschienenen

Die Erschienenen bestätigen, dass es sich bei der dieser Urkunde als **Anlage I** beigefügten Liste der Gesellschafter vom 09.11.2010 um die zuletzt unterzeichnete Liste der Gesellschafter handelt und der aktuelle Gesellschafterbestand dort zutreffend dargestellt ist.

V.
Gesellschafterliste

Der Notar ist gesetzlich verpflichtet, unmittelbar nach Wirksamkeit der Geschäftsanteilsabtretung eine Liste der Gesellschafter, die die Veränderungen aus der vorliegenden Urkunde berücksichtigt, beim Handelsregister einzureichen und er muss diese Liste auch dem Geschäftsführer übermitteln.

Der Notar wird von den Beteiligten angewiesen, die Gesellschafterliste unverzüglich nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß Abschnitt II. § 4 Abs.1 (i) (Kaufpreiszahlungen) dem Handelsregister zu übermitteln. Zum Nachweis der Kaufpreiszahlung gilt Abschnitt II. § 3 Abs. 4 entsprechend.

Der Notar soll eine Kopie der Liste der Gesellschafter auch an alle Beteiligten übermitteln, welche auch eine Abschrift dieser Urkunde erhalten.

Nach Belehrung des Notars über die Möglichkeit der Einreichung eines Widerspruchs zur Gesellschafterliste verzichteten die Beteiligten, insbesondere des Käufers, auf eine entsprechende Sicherung vor weiteren Verfügungen der Verkäuferin über den veräußerten Geschäftsanteil.

Der Notar wies ergänzend auf Folgendes hin:

Die Käuferin gilt im Verhältnis zur Gesellschaft erst dann als Inhaberin des Geschäftsanteils und damit als Gesellschafter, wenn sie in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist, §§ 16 Abs. 1, 40 GmbHG. Bei jedweden Veränderungen in der Person der Gesellschafter, bei den persönlichen Angaben zu den Gesellschaftern (Name, Wohnort), in der Stückelung oder einer sonstigen Veränderung der Geschäftsanteile muss der Geschäftsführer eine neue Liste der Gesellschafter beim Handelsregister einreichen, soweit dies nicht durch einen mitwirkenden Notar geschieht.

VI.
Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges trägt die EWE AG.

Von dieser Urkunde erhalten je eine beglaubigte Abschrift:

- die Gesellschaft,
- die Parteien dieser Urkunde.

Das Protokoll wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von den Erschienenen und dem beurkundenden Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben, wobei die Erschienenen auf das Verlesen der als Identifikationsurkunde beigefügten Anlagen ausdrücklich verzichten:

Stadt Cloppenburg

Stadt Friesoythe

Stadt Löningen

Gemeinde Saterland

Gemeinde Emstek

Gemeinde Garrel

Gemeinde Essen

Gemeinde Barßel

Gemeinde Bösel

Gemeinde Cappeln

Gemeinde Lindern

Gemeinde Lastrup

Gemeinde Molbergen

EWE AG

Notar

PAUL KOCK * NOTAR IN FRIESOYTHE *